

Weißbuch zum EU-Kartellrecht**„Es wäre besser, manche Rechtsinstrumente gar nicht erst zu schaffen“**

Die Europäische Kommission hat einen Reformprozess angestoßen, der die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen von Unternehmen und Verbrauchern gegen Kartellsünder verbessern soll. Ein entsprechendes Weißbuch hat die Kommission im April dieses Jahres veröffentlicht. Warum die EU-Pläne unter Rechtsexperten höchst umstritten sind, erläutert Dr. Johannes Zöttl, Partner bei Jones Day in Frankfurt und im Bereich deutsches und europäisches Kartellrecht tätig.

▲ Gibt es aus Ihrer Sicht Anlass zur Neuregelung des Kartellrechts auf europäischer Ebene?

Hinter den Handlungsbedarf der Kommission würde ich ein großes Fragezeichen machen. Sie bietet Lösungen an, die sich auf ein Problem beziehen, das sie selbst „entdeckt“ haben will. In diesem Zusammenhang ist auch das im Jahr 2005 vorgelegte Grünbuch zu sehen. Die Kommission hat damals behauptet, die Kartellvorschriften würden durch private Geschädigte völlig unzureichend durchgesetzt, das sog. *underenforcement*. Dazu gab es eine ausführliche Studie, die zwar – wie weithin bekannt war – erhebliche methodische Schwächen hatte. Aber der Anspruch ist seitdem in der Luft.

▲ Das heißt, es gibt gar keine rechtliche Lücke?

Aus Sicht des deutschen Rechts ist eine Lücke, die ein Einschreiten der Kommission erzwingen würde, nicht erkennbar. Der deutsche Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1.7.05 viele der Dinge, die die Kommission jetzt auf die Agenda setzt, bereits eingeführt. Sicher, man kann sich vorstellen, dass z.B. bei den osteuropäischen Neumitgliedern in der EU hier noch viel im Argen liegt. Aber das betrifft insbesondere die Zivilgerichte, die im neuen System der Kommission eine zentrale Stellung haben sollen. Anspruchsteller würden schlagkräftige Instrumente erhalten, ohne dass die Gerichte unbedingt das nötige Fachwissen mitbringen. Unter Verbrauchern kursieren bereits Listen, welcher Mitgliedsstaat sich zur Klageerhebung am besten eignen wird.

▲ Hat die Kommission überhaupt die Kompetenz zu den von ihr vorgeschlagenen Regelungen?

Die Kommission hat nicht zuletzt durch die laufenden Konsultationsprozesse ein enormes Wissen über diese Probleme akkumuliert und weiß genau, wo die Schwachstellen in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten liegen. Ob sie hingegen eine gemeinschaftsrechtliche Grundlage hat, ist umstritten. Daran wird ihr Vorhaben aber nicht scheitern. Der politische Druck, den die Kommission aufgebaut hat, ist schlicht zu groß.

▲ Um welche Maßnahmen geht es?

Zunächst geht es um das so genannte „standing“, also darum, wer Klage erheben kann. Die Kommission sagt: Jeder, der betroffen ist. Und zwar unabhängig davon, ob eine Vertragsbeziehung zu dem Schädiger besteht. Insbesondere soll auch der Endverbraucher klagen können. Nach deutschem Recht ist das ein kartelldeliktischer Anspruch und bringt nicht viel Neues. Die neuartigen Offenlegungspflichten für Beweismittel wären jedenfalls für Kartellrechtler neu, obwohl es dafür nach deutscher ZPO bereits Ansätze gibt. Auch für Deutschland wich-

tige Neuerungen wird es wohl durch die Einführung von *class actions* geben und bei der Eintreibung tatsächlicher – oder behaupteter – Kartellschäden durch die Verbraucherschutzverbände, einschließlich des damit verbundenen Erpressungspotenzials.

▲ Wie wird sich das Regelwerk in der Praxis auswirken?

Mit einer Klageflut dürfte zu rechnen sein. Die eigentliche Frage ist, wann sie kommt. In Düsseldorf wird zurzeit ein großer Schadenersatzprozess im Bereich der Zementkartelle verhandelt – darauf blickt die Kartellrechtlercommunity auch deswegen gebannt, weil dort komplizierte Beweisprobleme verhandelt werden. Wenn absehbar ist, dass das Gericht solche Überlegungen wohlwollend aufgreift, könnten auch die Prozesse kommen.

▲ Geht das zu Lasten der Rechtssicherheit?

Zunächst bestimmt. So ist auch unter Wirtschaftswissenschaftlern höchst umstritten, wie der durch einen Kartellverstoß entstandene Schaden überhaupt zu berechnen ist. Dafür gibt es Modelle, die vor deutschen Gerichten teilweise bereits verhandelt wurden. Viel davon könnte aber vom Tisch sein, wenn nach US-Vorbild verfahren wird. Die ersten Ableger US-amerikanischer Klägerkanzleien gibt es in Europa schon. Sie werden ein Know-how in unsere Rechtskultur einbringen, auf das europäische Unternehmen vielfach nicht vorbereitet sind. Hierin besteht übrigens ein großes Problem für die EU-Wettbewerbskommissarin **Neelie Kroes**. Sie will offenbar als diejenige Kommissarin in die Annalen eingehen, die den Kartellgeschädigten zum Durchbruch verholfen hat, aber nicht um den Preis, die europäische Rechtskultur in Richtung der US litigation zu drehen. In dem Spannungsfeld bewegt sich das Projekt.

▲ Was wäre Ihrer Ansicht nach also zu tun?

Dass es Möglichkeiten geben sollte, Schäden durch Kartelle umfassend gutzumachen, hat rechtspolitisch großen Charme. Die Herausforderung liegt darin, einerseits den Geschädigten zu helfen, ohne andererseits den Auswüchsen der US litigation Raum zu geben. Die eigentliche Frage ist daher, ob ein so definiertes Projekt nicht von vorneherein zum Scheitern verurteilt ist. Viele raten deshalb, diese Rechtsinstrumente besser gar nicht erst zu schaffen. Es wäre besser, abzuwarten, wie sich die aktuellen Prozesse weiter entwickeln.



Dr. Johannes Zöttl
Partner bei Jones Day